

<p>***</p> <p style="text-align: right;">Datum : 03.07.2022</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>	<p>Direktor des Amtsgerichts Dr. Lars Niesler Amtsgericht / Familiengericht Mosbach Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639 +49626187460</p> <p style="text-align: right;">6F 9/22 Amtsgericht / Familiengericht Mosbach Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639</p> <p style="text-align: right;">Bundesverfassungsgericht Postfach 1771 76006 Karlsruhe +497219101382 +493018109101383</p>
---	---

6F 9/22 * ./ . *** : RICHTERVORLAGE ZUM BVerFG #004**

Freie Meinungsäußerung mit einer jahrelang konsequenten öffentlich nachweisbaren Haltung gegen Rassismus, Nationalsozialistisches Unrecht und gegen Nationalsozialistische Verbrechen als entscheidungserhebliches Einschränkungsmerkmal für die Ausübung von Sorgerecht und Umgangsrecht:

- a) **KV-Antrag auf offizielle Rüge des AG/FG MOS gegen KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidrigen Vortrages**
- b) **KV-Anregung an das AG/FG MOS zur Aussetzung der anhängigen Verfahren und zur Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Überprüfung mittels der konkreten Normenkontrolle zur bestehenden gesetzlichen Regelung für Sorge- und Umgangsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Familiengericht/Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 assoziiert mit dem gleichfalls assoziierten Verfahren 6F 9/22, beide hervorgehend aus den Ursprungsverfahren 6F 211/21, hält die KM-Verfahrenspartei inhaltlich zusammengefasst den folgenden Vortrag an das AG/FG MOS und vertritt die folgende Ansicht vor dem AG/FG MOS :

- Das Sorgerecht und Umgangsrecht von Kindeseltern, die in ihrer freien Meinungsäußerung sich mit einer jahrelang konsequenten öffentlich nachweisbaren Haltung gegen Rassismus, Nationalsozialistisches Unrecht und gegen Nationalsozialistische Verbrechen wenden, sollte eingeschränkt und ausgesetzt bzw. entzogen werden, da automatisch durch die freie Meinungsäußerung mit einer jahrelang konsequenten öffentlich nachweisbaren Haltung gegen Rassismus, Nationalsozialistisches Unrecht und gegen Nationalsozialistische Verbrechen auch die Befähigung zur Ausübung des Sorgerechts und des Umgangsrechts eingeschränkt sei.

Der KV selbst bewertet diese Eingabe wie auch schon andere Eingaben der KM-Verfahrenspartei als grundsätzlich verfassungswidrig und grundgesetzlich skandalös. Die KM-Verfahrenspartei behauptet in ihrer Eingabe vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 4 mit nachweisbar wahrheitswidrigen Aussagen, dass die „zahlreichen Anträge des AGs, die für jeden klardenkenden Menschen erkennbar nichts mit dem

Verfahren zu tun haben können, doch ernsthafte Zweifel an der psychischen Gesundheit des AGs aufkommen“ lassen. Die KM-Verfahrenspartei selbst hat mit nachweisbar wahrheitswidrigem Rassismusvorwurf gegenüber dem weißen deutschen KV die ABR-eA auf die KM beim AG/FG MOS erwirkt, was in der Beschlussfassung beim AG/FG MOS vom 23.12.2021 im Ursprungsverfahren unter 6F 211/21 dokumentiert ist. Unter wahrheitswidrigen Aussagen bei Wahrheitspflicht vor Gericht behauptet hier nunmehr die KM-Verfahrenspartei wie zuvor ausgeführt, dass die Freie Meinungsäußerung des weißen deutschen KVs mit einer jahrelang konsequenten öffentlich nachweisbaren Haltung gegen Rassismus, Nationalsozialistisches Unrecht und gegen Nationalsozialistische Verbrechen mit den Familiengerichtsverfahren beim AG/FG MOS (6F 211/221, 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 216/21) angeblich nichts zu tun hätte, während aber das AG/FG MOS tatsächlich darüber ausreichend ausführlich und detailliert informiert vom KV ist, dass der Rassismusvorwurf seitens der KM-Verfahrenspartei wahrheitswidrig ist. Zudem ist das AG/FG MOS über die wahrheitswidrigen Aussagen der KM-Verfahrenspartei unter Wahrheitspflicht vor dem AG/FG MOS mehrfach und insbesondere per Eingabe des KV-RAs vom 22.06.2022 unter 6F 2/22 in Kenntnis gesetzt worden.



Die KM-Verfahrenspartei erhebt den nachweisbar wahrheitswidrigem Rassismusvorwurf gegenüber dem deutschen weißen KV als Familienangehöriger von NS-Opfern und NS-Verfolgten (*siehe u.a. Eingabe der Strafanzeige gegen die KM wegen wahrheitswidrigem Rassismusvorwurf vom 05.06.2022 unter 6F 9/22 an das AG MOS*), der sich als Teil seiner Lebensleistung offiziell nachweisbar öffentlich für die Aufklärung und für die Aufarbeitung von Rassismus, Nationalsozialistischem Unrecht und von Nationalsozialistischen Verbrechen, auch professionskritisch sowohl gegen die Nazi-Kinder- und Jugendhilfe als auch gegen die Nazi-Familienrechtspraxis mehrfach über viele Jahre gerichtlich und außergerichtlich engagiert hat (*siehe u.a. Eingabe vom 29.05.2022 unter 6F 9/22 an das AG MOS bezüglich Erläuterungen und Nachweisen zu den KV-Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen*). Die offiziell nachweisbaren Aufarbeitungsbemühungen des weißen deutschen KVs von Rassismus, Nationalsozialistischem Unrecht und von Nationalsozialistischen Verbrechen umfassen Themenbereiche wie u.a. :

- professionskritisch bezüglich NS-Kinder- und Jugendhilfe
- professionskritisch bezüglich NS-Familienrecht
- bezüglich nicht-deutschem Personal, das dem Nazi-Terror-Regime im Aufbau, beim Betrieb und bei der Aufrechterhaltung von NS-Konzentrationslagern gedient hat
- bezüglich deutschem Personal, das dem Nazi-Terror-Regime im Aufbau, beim Betrieb und bei der Aufrechterhaltung von NS-Konzentrationslagern gedient hat
- bezüglich Deutscher Wehrmachtsverbrechen und SS-Verbrechen unter dem Nazi-Terror-Regime
- bezüglich Nazi-Terrorjustiz und Kontinuität von NS-Funktionseleiten in der BRD nach 1945

Der weiße deutsche KV, der seit mehr als zwanzig Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, hat sich nachweisbar PROFESSIONSKRITISCH offiziell wiederholt gegen Nationalsozialistisches Unrecht und gegen Nationalsozialistische Verbrechen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Familienrecht gewandt, wie z. B. :

- Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG 3-16-05-008-059396, Auswärtige Angelegenheiten, vom 01.09.2009 : Klärung des internationalen Kinderraubes von 1933-1945 in Polen und der anschließenden Germanisierung der ins Deutsche Reich verbrachten Kinder sowie diesbezüglich weiterführende Petitionen bei Länderparlamenten, wie WD 3-2 0561 Landtag Rheinland-Pfalz vom 15.12.2011 || AB.0316.16 Bayrischer Landtag vom 08.12.2011 || Tgb. Nr. E 1087/ 11 Landtag des Saarlandes vom 13.02.2012 || Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg || 20-8 Freie Hansestadt Bremen vom 16.02.2012, etc. Der Deutsche Bundestag hat in 2011 die Anliegen des deutschen KVs zu „Internationaler Kindesraub in Polen 1933-1945 und Zwangsgermanisierung“ an Länderparlamente weitergeleitet, die dann wiederum in ihren Absichtsbekundungen diese Aufarbeitungsbemühungen als diskussionswürdige Inhalte in ihr Bildungswesen, in Schüler- und Jugendaustausch und in den internationalen Austausch integriert haben wollen.
- GRAUE LITERATUR : Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung -- Personelle Kontinuitäten am Beispiel des Ministerialrats Franz Massfeller -- Thematische Kontinuitäten mit Beispielen repetitiver Denkweisen und Argumentationsmuster in veränderten Kontexten || Hausarbeit im Magister-Teilstudiengang "Erziehungswissenschaften" || Wintersemester 2004/2005 an der Universität Kassel || Autor: Bernd Michael *** || Magisterstudium Hauptfach: Soziologie, Nebenfächer: Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft || Zur Lehrveranstaltung "Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945" bei Prof. Dr. Dietfrid Krause-Vilma || 10.04.2005 || 94 Seiten.

Der hier durch die KM-Verfahrensparteigeschädigte weiße deutsche KV hat sich beispielsweise als Teil seiner Lebensleistung nachweisbar offiziell wiederholt gegen Nationalsozialistisches Unrecht und gegen Nationalsozialistische Verbrechen gewandt, wie z. B.:

- Unter 1 Js 79109/02 und Di.B. 7/09 nehmen die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 04.02.2009, unter 22 Zs 1008/09 die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart am 13.03.2009 sowie unter 1 Js 79109/02 und E-1402.2009/335 das Justizministerium Baden-Württemberg am 27.10.2009 Stellungnahme zu den offiziellen Beantragungen und Forderungen des weißen deutschen KVs die laufenden Ermittlungsverfahren wegen der Ermordung von Bewohnern des Bergdorfes Sant' Anna di Stamezza/Italien im Rahmen der Aufklärung und juristischen Aufarbeitung von Deutschen Wehrmachtverbrechen und von SS-Panzerregimentern mit Massakern an der Zivilbevölkerung u.a. von Frauen und Kindern unter dem Nazi-Regime zu beschleunigen.
- Unter 45 Js 3/08 leitet die Staatsanwaltschaft Dortmund am 16.02.2009 die Strafanzeige des deutschen KVs gegen den Ukrainer John Demjanjuk wegen Mord und Beihilfe zu Mord auf Grund seiner Tätigkeiten als Mitglied der SS-Hilfstruppen in Nazi-Konzentrationslagern an die Staatsanwaltschaft München weiter. Und dies noch vor Einleitung des Auslieferungsverfahrens. John Demjanjuk wurde in 2009 von der USA an die BRD ausgeliefert und als erster nicht-deutscher NS-Befehlsempfänger vor ein deutsches Gericht gestellt und am 12.05.2011 durch das Landgericht München wegen Beihilfe zum Mord an 28.060 Menschen verurteilt.
- Unter 3 AR 338/09 gibt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm am 02.03.2009 seine Stellungnahme bezüglich der Überprüfung der Ermittlungsverfahrens 45 Js 2/08 an das Justizministerium NRW ab im Rahmen des Petitionsverfahrens beim Landtag NRW Pet.-Nr. i.3/14-P-2008-16466-01, das der deutsche KV selbst eingeleitet hat, um seine eigens initiierten Ermittlungsverfahren vom 03.03.2008 ausgehend von seiner eigenen Strafanzeige gegen den KZ-Wächter Martin Hartmann wegen Mordes und Beihilfe zum Mord auf Grund dessen Mitgliedschaft in SS-Totenkopfverbänden und dessen Tätigkeit in einem Nebenlager des Konzentrationslagers Sachsenhausen offiziell überprüfen zu lassen.

- Unter R B 3 zu AR-RB 245/2006 nimmt das Bundesministerium der Justiz am 06.06.2008 Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens Pet 4-16-007-312-03523 nach Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 26.05.2008 zum Petitionsanliegen des deutschen KVs hinsichtlich der Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselementen in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Der deutsche KV bezieht sich u.a. dabei auf die allgemein bekannten Veröffentlichungen zur Justiz im Nationalsozialismus beim Bundesministerium der Justiz. Konkretes Beispiel dieses Verfahren ist der deutsche Blutrichter Kurt Bode, der u. a. die Verteidiger der Danziger Post zum Tode verurteilt hat. Am 25.05.1998 wurde dieses Bode-Urteil vom Landgericht Lübeck aufgehoben, weil nachgewiesen wurde, dass der NS-Blutrichter Kurt Bode vorsätzliche Rechtsbeugung begangen hatte. Im Dezember 2000 zahlte die Bundesregierung eine Entschädigung an die Angehörigen der von Kurt Bode zum Tode Verurteilten aus Danzig.
- Am 20.06.2022 teilt das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf Eingabe des weißen deutschen KVs bezüglich seiner Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit seinen Verfahrensinizierungen beim AG/FG Mosbach offiziell mit: *„Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch noch heute aufzuklären.“*

Während zunächst die KM-Verfahrenspartei einerseits wie dokumentiert und nachgewiesen zunächst die Einschränkung von Sorge- und Umgangsrecht des weißen deutschen KVs mit ihrer wahrheitswidrigen Darstellung des KVs als Rassist durch das AG/FG MOS ausgehend vom Ursprungsverfahren 6F 211/21 einschränken lassen wollte, will die KM-Verfahrenspartei andererseits nunmehr beim AG/FG MOS im assoziierten Verfahren 6F 202/21 hier am 22.06.2022 erwirken, dass das Sorge- und Umgangsrecht des KVs auf Grund seiner jahrelang öffentlich nachgewiesenen Anti-Rassismus und Anti-Nazi-Haltung eingeschränkt werden sollte.

Die KM-Verfahrenspartei bezieht sich mit ihrer zuvor benannten Bewertung vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 der *„zahlreichen Anträge des AGs,“* die *„doch ernsthafte Zweifel an der psychischen Gesundheit des AGs aufkommen“* lassen würden, u.a. nachweisbar auf die zahlreichen Anträge des AGs an das AG/FG MOS unter 6F 9/22 bezüglich seiner beantragten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Rassismus, Nationalsozialistischem Unrecht und von Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere auch professionskritisch sowohl in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Nazi-Familienrechtspraxis beim AG MOS, während fast gleichzeitig das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, am 20.06.2022 dem AG/KV unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 offiziell mitteilt, dass das Ministerium für Justiz und Migration BW weiterhin und heute noch an der Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Verbrechen mitarbeitet.

Es obliegt dem AG/FG Mosbach nunmehr in seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsüberprüfung eindeutig und offiziell klarzustellen, ob die KM-Verfahrenspartei den Vorwurf *mangelnder psychischer Gesundheit* auch auf Mitarbeiter des Ministeriums für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, zu erweitern gedenkt, weil das Ministerium für Justiz und Migration BW am 20.06.2022 dem AG/KV unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 offiziell mitteilt, dass das Ministerium für Justiz und Migration BW weiterhin und heute noch an der Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Verbrechen mitarbeitet.



Der AG/KV engagiert sich offiziell nachweisbar gemäß der offiziellen Haltung und Richtlinie des Ministeriums für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, vom 20.06.2022 unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 ebenso wie das Ministerium für Justiz und Migration BW weiterhin und heute noch an der Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Dieses Mal beim Familiengericht und Amtsgericht Mosbach unter 6F 211/221, 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 216/21.

Unter 6F 211/21 und 6F 9/22 vom 07.06.2022: In den anhängigen Verfahren zu RASSISMUS; zur AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG von NS-Unrecht und NS-Verbrechen beim AMTSGERICHT MOSBACH:

- a. KV-Eingabe vom 07.06.2022 unter 6F 9/22 Anerkennung von NS-Opfern, insbesondere auch professionskritisch bezüglich Unrecht und Verbrechen sowohl in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Nazi-Familienrechtspraxis : u.a. Eingabe vom 25.04.2022 an das AG/FG Mosbach unter 6F 9/22; Entführung von Kindern aus den besetzten Gebieten während dem rassenideologisch motivierten Nazi-Vernichtungskrieg; hier konkret: Klärung des internationalen Kinderraubes von 1939-1945 in Polen und der anschließenden Zwangsgermanisierung der ins Deutsche Reich verbrachten Kinder.
- b. KV-Eingabe vom 25.04.2022 und 07.06.2022 unter 6F 9/22 offizielle Anerkennung zur Lebensleistung des KVs mit seinen offiziell nachweisbaren Bemühungen zur außergerichtlichen, gerichtlichen und strafrechtlichen Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen.

Gemäß und analog der vollständigen Aufhebung des Reichstagsbrandurteils vom 23. Dezember 1933 im Wiederaufnahmeverfahren in 2007. Gemäß und analog des Urteils des Landgerichts Neuruppin vom 28.06.2022 gegen Josef S., den früheren und nun 101-jährigen SS-Wachmann des Nazi-Konzentrationslagers Sachsenhausen, wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 3.500 Fällen.

- **Unter 6F 9/22 vom 03.06.2022:** WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN GEGEN >> A D O L F H I T L E R << ZUR AUFHEBUNG DES URTEILS IM HITLER-PUTSCH-PROZESS VOM 01.04.1924 am AG MOS
- **Unter 6F 9/22 vom 05.06.2022:** STRAFANZEIGE GEGEN >> A D O L F H I T L E R << WEGEN HOCHVERRATS GEGEN DEUTSCHLAND in 1924 im WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG MOS
- **Unter 6F 9/22 vom 09.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT MOSBACH: WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG MOS zur Aufhebung der Ruhestandsversetzung von Richter Lothar Kreyssig, der nachweisbar öffentlich Stellung als Widerstandsleistung gegen die zentrale und dezentrale Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4 bezogen hat, insbesondere gegen die Nazi-Kinder-Euthanasie.
- **Unter 6F 9/22 vom 10.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT: WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG MOS zur Aufhebung des Haftverschonungsbeschlusses von Hans Friedrich Kurt Hefelmann, Abteilungsleiter des Hauptamtes IIb der Kanzlei des Führers, hauptverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4, insbesondere für die Nazi-Kinder-Euthanasie.
- **Unter 6F 9/22 vom 11.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH : STRAFANZEIGE gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen deutsche Jugendamtsleitungen und Jugendamtsmitarbeiter, die ihrer Schutzauftrag-Verantwortung für Kinder- und Jugendliche dadurch nicht gerecht geworden sind, dass sie Kinder von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen nicht vor den Nazi-Massentötungen in Ausländerkinderpflegestätten und anderen Heimen geschützt haben.

- **Unter 6F 9/22 vom 11.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH : AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN IN MOSBACH STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Ärzte-Personal und Heimpersonal, Jugendamtspersonal sowie gegen Unternehmenspersonal im heutigen Baden-Württemberg und im Rhein-Neckar-Kreis (Mosbach) wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Nazi-Massentötungen in Ausländerkinderpflegestätten und in anderen Heimen.
- **Unter 6F 9/22 vom 19.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH : AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN IN MOSBACH. STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Nazi-Massentötungen an Babys in Ausländerkinderpflegestätten und in anderen Heimen gegen hier benannte hauptverantwortliche Personen : 1) Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege => Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD 2) NS-Ministerialdirigent Dr. WILHELM LOSCHELDER, Abteilung IV (Kommunalabteilung) Leiter der Unterabteilung I (Verfassung und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände) beim Nazi-Reichsinnenministerium => Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Innenministerium, ausgezeichnet mit Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen und dem großen Bundesverdienstkreuz in der BRD 3) Dr. KARL GOSSEL, Organisator für die Behandlung von Ostarbeitern in NS-Zwangsarbeitslagern mit dem „Vernichtung durch Arbeit“-Programm beim Nazi-Reichsfinanzministerium / Oberkreisdirektor und Bundestagsabgeordneter in der BRD.
- **Unter 6F 9/22 vom 25.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH : Zur AUFARBEITUNG VON NS-UNRECHT und NS-VERBRECHEN. WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG/FG MOS zur Aufhebung des Entnazifizierungsbeschlusses von Nazi-Ministerialdirigent und Nazi-Familienrechtler Franz Massfeller, Oberregierungsrat zur Wiederverwendung beim Bundesjustizministerium, Ministerialrat das Referat für Familien- und Personenstandsrecht in der BRD.
- **Unter 6F 9/22 vom 25.06.2022:** OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH : AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN in der Nazi-Kinder und Jugendhilfe sowie in der Nazi-Familienrechtspraxis. STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung an Organisation, Aufrechterhaltung und Betrieb von Nazi-Jugendkonzentrationslagern, d.h. hier konkret gegen hier benannte hauptverantwortliche Person : Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege, hauptverantwortlich für die zentrale Verwaltung der Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark, Litzmannstadt (Lodz) => Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD.

Die KM-Verfahrenspartei diskreditiert und diskriminiert mit ihrer zuvor benannten Bewertung vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 der „zahlreichen Anträge des AGs,“ die „doch ernsthafte Zweifel an der psychischen Gesundheit des AGs aufkommen“ lassen würden, u.a. nachweisbar die zahlreichen Anträge des AGs an das AG/FG MOS unter 6F 9/22 bezüglich seiner beantragten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Rassismus, Nationalsozialistischem Unrecht und von Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere auch professionskritisch sowohl in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Nazi-Familienrechtspraxis beim AG MOS, offensichtlich und nachweisbar, um die beim AG/FG MOS gerichtlich einzufordernden Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, d.h. auch der KM-Verfahrenspartei selbst, zu verhindern und zu verweigern, die der AG/KV bisher selbst beim AG/FG MOS in seinen zuvor gelisteten Verfahrensinitiierungen beantragt hat.

Die KM-Verfahrenspartei diskreditiert und diskriminiert mit ihrer zuvor benannten Bewertung vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 der „zahlreichen Anträge des AGs,“ die „doch ernsthafte Zweifel an der psychischen Gesundheit des AGs aufkommen“ lassen würden, u.a. nachweisbar die breite Öffentlichkeitsarbeit des AGS/KVs zur außergerichtlichen kritischen Thematisierung unkorrekter Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in den Familiengerichtsverfahren beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 211/221, 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 216/21 nach dem Whistleblower-Prinzip entgegen den vom AG/KV nachweisbar offiziell beantragten Schutz vor politischer und rechtspolitischer Verfolgung beim AG/FG MOS:

- Unter 6F 9/22 des Dokuments vom 24.04.2022: ANTRAG AUF GERICHTLICHEN SCHUTZ VOR MÖGLICHER POLITISCHER/RECHTSPOLITISCHER VERFOLGUNG DES KVs ggf. u.a. DURCH VERFAHRENSBETEILIGTE Teil #01: Außergerichtliche Thematisierung in Petitionsverfahren zu Gesetzesänderungen im Familienrecht und im Gewaltschutz beim DEUTSCHEN BUNDESTAG ausgehend von beim AG/FG Mosbach anhängigen Verfahren
- Unter 6F 9/22 des Dokuments vom 24.04.2022: ANTRAG AUF GERICHTLICHEN SCHUTZ VOR MÖGLICHER POLITISCHER/RECHTSPOLITISCHER VERFOLGUNG DES KVs ggf. u.a. DURCH VERFAHRENSBETEILIGTE Teil #02, Öffentliche außergerichtliche KV-Petitionen beim Deutschen Bundestag, Whistleblower-Schutzprogramm
- Unter 6F 9/22 des Dokuments vom 25.04.2022: ANTRAG AUF GERICHTLICHEN SCHUTZ VOR MÖGLICHER POLITISCHER/RECHTSPOLITISCHER VERFOLGUNG DES KVs ggf. u.a. DURCH VERFAHRENSBETEILIGTE Teil #03, Öffentliche außergerichtliche KV-Petitionen beim Deutschen Bundestag: Aufarbeitung von Entführung von Kindern aus den besetzten Gebieten während dem rassenideologisch motivierten Nazi-Vernichtungskrieg: hier konkret: Klärung des internationalen Kinderraubes von 1939-1945 in Polen und der anschließenden Zwangsgermanisierung der ins Deutsche Reich verbrachten Kinder.

Das AG/FG Mosbach hat daher nun zwei Optionen unter 6F 9/22 und in den anhängigen assoziierten Verfahren auf diese Eingabe der KM-Verfahrenspartei zu reagieren:

- a) DAS AG MOS FOLGT NICHT DER ANSICHT DER KM-VERFAHRENSPARTEI
=> **KV-Antrag auf offizielle Rüge des Gerichts gegen KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidrigen Vortrages**

In diesem Fall ergeht der KV-Antrag, eine Rüge des AG/FG MOS offiziell auszusprechen gegen die KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidriger Eingabe an das Gericht und verfassungswidrigem Vortrag vor dem Gericht vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 im situativen Kontext der bestehenden und geltenden gesetzlichen Regelung für Sorgerecht und Umgangsrecht.

- c) DAS AG MOS FOLGT DER ANSICHT DER KM-VERFAHRENSPARTEI =>
KV-Anregung an das AG/FG MOS zur Aussetzung der anhängigen Verfahren und zur Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Überprüfung mittels der konkreten Normenkontrolle zur bestehenden gesetzlichen Regelung für Sorge- und Umgangsrecht

In dem Fall, dass das AG/FG MOS dem Vortrag und der Ansicht der KM-Verfahrenspartei vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 folgt, ergeht der KV-Antrag auf Anregung einer offiziellen Richtervorlage des AG/FG MOS unter Aussetzung der anhängigen Verfahren zur konkreten Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht, denn das BVerfG ist zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden.

Hält ein Fachgericht Gesetze, wie hier dann das AG/FG MOS, die bestehenden

gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das Verfahren aus und holt die Entscheidung des BVerfGs gemäß Art. 100 Abs. 1 GG sowie §§ 80 ff ein. Das AG/FG MOS kann dazu die Klagen und Eingaben, Stellungnahmen und Berichte der KM-Verfahrenspartei, der KV-Verfahrenspartei und der involvierten Fachstellen, die sich gegen die noch bestehenden gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht richten, dem BVerfG vorlegen. Denn in jedem Rechtsstreit ist die Verfassung bei der Rechtsanwendung von den Gerichten zu beachten und auszulegen. Art. 100 Abs. 1 GG weist aber dem BVerfG ein sogenanntes Verwerfungsmonopol für Parlamentsgesetze zu.

Die Fachgerichte, so wie hier dann das AG/FG Mosbach, müssen entscheidungserhebliche Bundesgesetze, so wie hier die gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht, die sie für verfassungswidrig halten, dem BVerfG zur Prüfung vorlegen. Die Voraussetzung ist hier in diesem Fall dann beim AG/FG MOS gegeben, da das vorlegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden noch geltenden Normen für die Regelung von Sorge- und Umgangsrecht überzeugt ist und sie für die Entscheidung erheblich ist. Diese Überzeugung muss das Gericht begründen. Das Gericht legt das Verfahren unmittelbar dem BVerfG vor ohne die Einschaltung höherer Gerichte im Instanzenzug. Das Ausgangsverfahren ist ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Verteilerliste :

Gemäß der Absprache in der Gerichtsverhandlung unter 6F 9/22 vom 25.04.2022 am AG/FG MOS werden zur Einsparung von Kopieraufwand und -kosten nach der einfachen Faxmitteilung an das AG/FG MOS selbst jeweils mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das AG/MOS zur jeweiligen Verteilung durch das AG MOS an die Verfahrensbeteiligten versandt. Die vier Kopien der jeweiligen Exemplare sind dementsprechend zum Sortier- und Verteilvorgang durchnummeriert von 1 bis 4 in der oberen rechten Ecke.

Kopien an Verfahrensbeteiligte :

- ***

Mit freundlichen Grüßen

Bildquelle: File:Bundesadler Deutschland.png
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesadler_Deutschland.png